

und einen gefährlichen Klang. Angenehm sei er, bei dem Gedanken daran, daß wir etwas für unsere Gesundheit tun, häßlich dagegen, wenn man, wie in den letzten Wochen, den Teufel an die Wand malt. Das Arzneimittel sei nicht mehr das, was es vor 50 Jahren gewesen sei. Jetzt müsse man als Arzneimittel das ansprechen, was vom Arzt verordnet werde. Die Kopfschmerztablette sei ein „Hausmittel“, und auch die Industrie gebe zu, daß diese Präparate unschädlich seien. Man malt aber diese Dinge bewußt schwarz. Er wisse nicht, was bei den freiverkäuflichen Arzneimitteln zu Suchtgefahren führen könne. Man argumentiere ferner mit der Tradition, sollte aber auch dies auf ein normales Maß zurückführen. Man spreche heute soviel vom Arzneimittelmißbrauch, der mit freiverkäuflichen Präparaten getrieben werden könne. Dabei habe die Weltbevölkerung in den letzten Jahren um 80 Millionen zugenommen, obwohl in vielen Ländern Erzeugnisse, die bei uns rezeptpflichtig seien, frei verkauft werden könnten. Er finde die Feststellung der Pharmakologen, daß ganz bestimmte Erzeugnisse schädliche Folgen hätten, etwas unfair. Wenn die Acetylsalicylsäure wirklich so gefährlich sei, wie man heute behaupte, dann werde der Drogistenstand verlangen, daß für diese Präparate die Rezeptpflicht eingeführt werde.

Gentzsch wandte sich dann gegen das angeblich im Arzneimittelgesetzentwurf vorgesehene „Bildungsmonopol“ und meinte, ein starker akademischer Stand müsse zwar da sein, „aber für gewisse Dinge in der Arzneiversorgung ist so etwas nicht nötig“. Auch zahlreiche andere Bestimmungen des Entwurfes fänden nicht die Zustimmung der Drogistenschaft. So berge eine positive Liste ungeheure Gefahren in sich. „Wir werden alles tun, um eine Gesetzgebung nicht wahr werden zu lassen, die dem Fortschritt nicht entspricht und die Rechte des Drogistenstandes schmälert sowie dem Grundgesetz und der persönlichen Freiheit widerspricht“, sagte Gentzsch abschließend.

Es erscheint uns müßig, auf die unsachliche und verworrene Argumentation einzugehen.

Notopfer Berlin. Das Bundesministerium der Finanzen gibt bekannt:

„Das Zweite Gesetz zur Änderung des Notopfergesetzes, das der Bundestag am 27. September 1956 endgültig beschlossen hat, aber auch noch vom Bundesrat verabschiedet werden muß, sieht den Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ bei natürlichen Personen vor. Beim Abzug vom Arbeitslohn ist die Abgabe „Notopfer Berlin“ erstmals von dem laufenden Arbeitslohn nicht mehr zu erheben, der für einen nach dem 30. September 1956 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen gilt das erstmals für solche Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 30. September 1956 zufließen.“

Bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes, mit dessen Verkündung bis etwa Mitte Oktober 1956 zu rechnen ist, müssen die Arbeitgeber entsprechend den bis dahin noch geltenden bisherigen Vorschriften die Abgabe „Notopfer Berlin“ vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer einbehalten. Um spätere Erstattungen möglichst zu vermeiden, brauchen die Arbeitgeber die Abgabebeträge, die vom laufenden Arbeitslohn für nach dem 30. September 1956 endende Lohnzahlungszeiträume und für nach diesem Zeitpunkt zugeflossene sonstige, insbesondere einmalige Bezüge einbehalten worden sind, nicht an die Finanzämter (Finanzkassen) abzuführen. Sie müssen diese Beträge aber vorerst verwahren. Nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Notopfergesetzes sind die verwahrten Beträge den Arbeitnehmern auszuzahlen.“

Bayern

Die Errichtung einer neuen Apotheke in Ansbach war neulich Gegenstand einer Debatte im Stadtrat des Ortes. Die „Fränkische Landesztg.“ berichtet darüber in ihrer Ausgabe vom 27. 9. 56 wie folgt:

„Der Stadtrat befürwortete, daß im Westen der Stadt noch eine weitere Apotheke errichtet wird in Erledigung zweier Anträge, in diesem Stadtviertel noch je eine Apotheke zuzulassen. Das Staatliche Gesundheitsamt hatte jegliche Niederlassung abgelehnt, da eine solche zwar der Bequemlichkeit der Bevölkerung dienen würde, die Wege

zu schon bestehenden Apotheken jedoch nicht so weit seien, daß ein öffentliches Interesse anerkannt werden könnte. Zudem sei es fraglich, ob diese Apotheken wirtschaftlich existenzfähig wären. Es wäre auch zu befürchten, daß die wirtschaftliche Basis anderer Apotheken geschmälert würde. Die Ansbacher Apotheker hatten die Pläne ebenfalls ablehnend begutachtet. Die überwiegende Mehrheit des Plenums erklärte jedoch, zwei Apotheken im Westen wären zweifellos zuviel, eine jedoch halte man für notwendig und lebensfähig, noch dazu, da das Wohngebiet in diesem Teil der Stadt noch weiter wachsen werde. Entsprechend fiel der Beschluß aus. Die Entscheidung in dieser Angelegenheit trifft die Regierung.“

Hamburg

Herstellung von Arzneifertigwaren. Nachstehenden Firmen wurde von der Gesundheitsbehörde Hamburg für die folgenden Arzneifertigwaren Herstellungsgenehmigung erteilt:

Name des Präparates	Firma
Gastrocain-Tabletten	Hamburger Serumwerk Dr. Hans Enoch, Hamburg 39, Ulmenstraße 38
Globulax und Schlankoform	Thiele & Co., Hamburg-Altona, Am Felde 2
Aneural	C. F. Asche & Co. AG., Hamburg-Altona, Fischerallee 57-59

Niedersachsen

Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit. Der Nds. Soz.M. gibt in einem RdErl. v. 22. 9. 1956 (Nds.MinBl. 1956 S. 771) betreffend den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit für Apotheker bei Bestellungen und Bewerbungen um ein Apothekenbetriebsrecht folgendes bekannt:

„Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sehe ich es als ausreichend an, wenn im Regelfall dieser Nachweis durch Vorlage der Geburtsurkunde geführt wird. Nur in den Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob der Apotheker die deutsche Staatsangehörigkeit noch besitzt, wird die Vorlage eines förmlichen Staatsangehörigkeitsausweises zu fordern sein.“

Schleswig-Holstein

Arzneipreise für Tierärzte. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von Schleswig-Holstein hat unter dem 22. September 1956 eine Gebührenordnung für Tierärzte bekanntgegeben. In dieser Gebührenordnung wird über die Berechnung von Arzneien durch Tierärzte folgendes bestimmt:

„Soweit Tierärzte Arzneien im Rahmen ihrer tierärztlichen Tätigkeit selbst zubereiten und abgeben dürfen, müssen die Preise für diese selbst zubereiteten Arzneien mindestens 25 v. H. unter dem Apothekenpreis liegen. Fertig bezogene Arzneien dürfen nur mit einem Zuschlag von höchstens 40 v. H., aber niemals über dem von den Herstellerfirmen bindend vorgeschriebenen Verkaufspreis abgegeben werden. In der Gebührenberechnung sind die Forderungen für Arzneien gesondert aufzuführen.“

Berlin (Westsektoren)

Monatliche Durchschnittskurse. Die monatlichen Durchschnittskurse der DM-West gegenüber der DM-Ost wurden im Jahre 1956 wie folgt festgesetzt:

Januar	100 DM-Ost = 23,35 DM-West
Februar	100 DM-Ost = 24,15 DM-West
März	100 DM-Ost = 24,50 DM-West
April	100 DM-Ost = 24,85 DM-West
Mai	100 DM-Ost = 24,80 DM-West
Juni	100 DM-Ost = 25,20 DM-West
Juli	100 DM-Ost = 25,55 DM-West
August	100 DM-Ost = 24,65 DM-West
September	100 DM-Ost = 24,40 DM-West